

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2020/544](#) «Meldepflicht für Hanfanbau» 2020/544

vom 17. September 2024

1. Text des Postulats

Am 22. Oktober 2020 reichte Reto Tschudin die [Motion 2020/544 «Meldepflicht für Hanfanbau»](#) ein, welche vom Landrat am 30. September 2021 als [Postulat](#) mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Im Kanton Basel-Landschaft darf sogenannter «CBD Hanf» (Cannabispflanzen mit einem THC Gehalt, der unter dem gesetzlichen Grenzwert von einem Prozent liegt) frei und ohne Meldepflicht angebaut werden. Entsprechend finden sich in unserem Kanton auch eine hohe Anzahl solcher Plantagen. Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich vor dreierlei Probleme gestellt: Zunächst ist den Blüten der Pflanzen ihr THC-Gehalt nicht anzusehen und die bisher erhältlichen Schnelltests sind bei lebenden Pflanzen nicht zuverlässig genug. Vor Ort kann deshalb nicht über die Schliessung einer Plantage entschieden werden. Weil erst die Analysen des Instituts für Rechtsmedizin Gewissheit schaffen, müsste die Anlage tagelang durch die Polizei bewacht werden. Zum zweiten stellen sich Beweisprobleme, indem Beschuldigte die optische Ununterscheidbarkeit nutzen, um ihren Vorsatz zu bestreiten: sie behaupten, gemeint zu haben, «CBD-Hanf» anzubauen, auch wenn sie mit THC-haltigen Pflanzen erwischt werden. Zum dritten häufen sich gemäss Medienberichten Fälle von «CBD-Marihuana», das nachträglich mit synthetischen Cannabinoiden besprüht wurde, was die Gefahr von Vergiftungen beim Konsum deutlich steigert.

Beispiele aus anderen Kantonen zeigen, dass den genannten Problemen mit einer Bewilligungspflicht für den Hanfanbau begegnet werden kann. Mit einem entsprechenden Gesetz wäre insbesondere regelbar, dass sämtliche nicht angemeldeten Anlagen auf Kosten der Verursacher, respektive Eigner geräumt werden dürfen.

Ich lade den Regierungsrat ein, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen um eine kantonale Meldepflicht für den Hanfanbau sowie entsprechende Sanktionen bei Zuwiderhandlungen einzuführen.»

Am [25. Oktober 2022 beantragte der Regierungsrat](#) dem Landrat, das Postulat 2020/544 «Meldepflicht Hanfanbau» abzuschreiben. Der Regierungsrat hielt eine Meldepflicht für CBD-Hanf für unverhältnismässig und sicherte zu, zu prüfen, ob auf Ebene des Vollzugs Vereinfachungen für die Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden können. Dennoch beschloss der [Landrat am 12. Januar 2023](#) – auf Antrag der Justiz- und Sicherheitskommission – einstimmig, das Postulat stehen zu lassen sowie den Regierungsrat zu beauftragen, in Ergänzung zur Meldepflicht einen Vorschlag betreffend Vollzugsbestimmungen vorzulegen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat wurde vom Landrat beauftragt, eine Meldepflicht für den Anbau von CBD-Hanf einzuführen und zu prüfen, ob auf Ebene des Vollzugs eine Bestimmung im kantonalen Recht geschaffen werden könnte, die es den Strafverfolgungsbehörden vereinfacht, legale Hanfanbauten von illegalen Hanfanbauten zu unterscheiden und den THC-Gehalt der Pflanzen zu prüfen ohne ein Strafverfahren zu eröffnen.

Im Hinblick auf die geplante umfassende Regulierung auf Bundesebene und eventuell sogar der Legalisierung, erachtet es der Regierungsrat als wenig sinnvoll, eine Meldepflicht für den Anbau von CBD-Hanf einzuführen und die Überprüfung des THC-Gehalts der Pflanzen zu regeln. Zudem besteht – wie nachfolgend aufgezeigt wird - aufgrund der geltenden Bestimmungen auf Bundesebene kein Spielraum für den Erlass solcher kantonalen Regelungen. Auch die Überprüfung der Pflanzen auf ihren THC-Gehalt ohne Eröffnung eines Strafverfahrens ist grundsätzlich nicht möglich.

2.1. Umfassende Regulierung auf Bundesebene geplant

In der am 25. September 2020 von Heinz Siegenthaler (Nationalrat) eingereichten [parlamentarischen Initiative 20.473](#) «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz» wurde gefordert, dass Cannabis wie die «legalen Drogen» Tabak und Alkohol legalisiert werden soll. Die eingesetzte [Subkommission der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit](#) wurde beauftragt, unter der Leitung von Barbara Gysi (Nationalrat) einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten mit einer umfassenden Regulierung. Dabei werden der Gesundheitsschutz, der Schutz der Jugend, die Besteuerung, wirtschaftliche Fragen wie Import und Export, Strassenverkehrsregelungen und auch Strafbestimmungen diskutiert und definiert. Die Frist für die Erarbeitung eines Erlassentwurfs wurde bis zur Herbstsession 2025 verlängert.

Der [Standesinitiative 22.317 des Kantons Solothurn zur Cannabis-Legalisierung](#), wurde keine Folge geleistet, weil die eingesetzte Subkommission der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit bereits mit der Ausarbeitung eines solchen Gesetzesentwurfs beauftragt sei.

2.2. Keine kantonale Vollzugsregelung für eine Meldepflicht für den Anbau von CBD-Hanf oder für die vereinfachte Überprüfung des THC-Gehalts durch die Polizei

Gemäss [BGE 138 I 435](#) oder Pra 102 (2013) Nr. 32 Erwägung 3, insbesondere Erwägung 3.3.3 hat der Bund, vorbehältlich der durch die Gesetzgebung den Kantonen übertragenen Kompetenzen und der mit dem Vollzug des Bundesrechts verbundenen kantonalen Aufgaben, die agrarrechtlichen Aspekte betreffend die Verwendung von Hanf-Saatgut im Landwirtschaftsrecht sowie mit dem Betäubungsmittelgesetz auch den Bereich der Betäubungsmittel, zu denen auch der Hanf und seine Derivate ab einem THC-Gehalt von 1 Prozent gehören, abschliessend geregelt (Erwägung 3.4.6). In Erwägung 3.5 steht: *«Da die Bundesgesetzgebung im Bereich Landwirtschaft und Betäubungsmittel betreffend den Hanf und seine Derivate als vollständig und abschliessend zu betrachten ist, muss nun bestimmt werden, welche Folgen dies für die Verfassungsmässigkeit und die Existenz des Westschweizer Konkordats hat.»*

Da Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht (gemäss Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung), wurde das [Westschweizer Konkordat über Anbau und Handel von Hanf](#), welches eine kantonale Meldepflicht und eine Kontrolle für den Anbau und Handel von Hanf vorsah, aufgehoben (vgl. dazu [BGE 138 I 435](#) oder Pra 102 (2013) Nr. 32, Erwägung 3). Das Bundesgericht schreibt in der Rege: *«Sofern das Konkordat Verletzungen des Bundesrechts im Bereich der Betäubungsmittel und des Landwirtschaftsrechts vorbeugen soll und es zudem die gleichen Ziele wie der Bundesgesetzgeber verfolgt, verletzt es - obwohl nicht Hanf als Betäubungsmittel geregelt worden ist - den Vorrang des Bundesrechts und ist demnach aufzuheben (E. 3).»*

Gestützt auf den erwähnten Bundesgerichtsentscheid wurde auch das basellandschaftliche kantonale [Gesetz über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten vom 12. Mai 2005](#)

([SGS 517](#)) am 27. Oktober 2012 aufgehoben, welches eine Meldepflicht für das Anpflanzen von Hanf und Vollzugsbestimmungen vorsah.

Der Regierungsrat lehnt - wie auch der Bundesrat im Vorstoss [Motion 20.4545 von NR Geissbühler «Meldepflicht für Hanfanbau»](#) - weiterhin eine Meldepflicht für CBD-Hanf ab. Diesbezüglich kann auch auf die Ausführungen des Regierungsrats in der Vorlage an den Landrat, [Bericht zum Postulat 2020/544 «Meldepflicht für Hanfanbau» vom 25. Oktober 2022](#) verwiesen werden.

2.3. Die Überprüfung des THC-Gehalts von Hanfpflanzen durch die Polizei ist bei Einwilligung des Besitzers oder im Rahmen eines Strafverfahrens möglich

Mit Durchsuchungen und Untersuchungen wird in verfassungsmässige Rechte der Betroffenen eingegriffen. Solche Eingriffe sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise kann ein Eingriff nach [Art. 36 der Bundesverfassung](#) dennoch zulässig sein, wenn eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse vorliegen, der Eingriff verhältnismässig ist und der Kerngehalt des Grundrechts gewahrt wird. Dieser Grundsatz wird in [Art. 197 StPO](#) für das Ergreifen von Zwangsmassnahmen leicht abgewandelt wiederholt. Zudem wird in der Schweizerischen Strafprozessordnung ein hinreichender Tatverdacht vorausgesetzt ([Art. 197 Abs. 1 Bst. b StPO](#)).

Hausdurchsuchungen und die Beschlagnahme von Hanfpflanzen dürfen von der Polizei grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn diese in einem Strafverfahren schriftlich angeordnet wurden (Art. 241 ff. StPO). Die schriftliche Anordnung in einem Strafverfahren ist eine Gültigkeitsvoraussetzung und setzt einen hinreichenden Tatverdacht voraus. Ansonsten würde es sich um eine sogenannte «Fishing Expedition» handeln. So erhaltene Beweismittel wären unverwertbar und müssten aus den Akten entfernt werden. Nur wenn eine Durchsuchung dringend durchgeführt werden muss, kann vom Schriftlichkeitserfordernis abgewichen werden. In derartigen Fällen wird der Durchsuchungsbefehl vorab mündlich bei der Staatsanwaltschaft eingeholt und anschliessend schriftlich bestätigt (vgl. Art. 241 StPO).

Zudem darf die Polizei des Kantons Basel-Landschaft gemäss [§ 31 des Polizeigesetzes](#) nichtöffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist. Eine solche Gefahr dürfte beim Anbau von Hanf kaum vorliegen.

Die Überprüfung des THC-Gehalts von Hanfpflanzen durch die Polizei mit der Einwilligung des Besitzers ist möglich. Liegt die Einwilligung des Besitzers nicht vor, so ist sicherzustellen, dass seine verfassungsmässigen Rechte gewahrt werden. In diesen Fällen muss die Polizei bei Verdacht einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz bei der Staatsanwaltschaft einen Durchsuchungsbefehl beantragen und die Staatsanwaltschaft eröffnet ein Strafverfahren.¹

¹ Vgl. dazu auch DIEGO R. GFELLER, ADRIAN BIGLER in: *forum* poenale 2/2014 S. 105, Zwangsmassnahmen gemäss StPO versus polizeiliche Zwangsmassnahmen nach PolG/ZH, Stämpfli Verlag AG, Seite 6: «Hinsichtlich der Durchsuchung von Räumen gilt, dass die Polizei eine solche basierend auf das PolG/ZH durchführen darf, wenn sofortiges Handeln nötig ist, um Personen aus einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben zu befreien, um Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert zu schützen oder um eine Person in Gewahrsam zu nehmen. Bezüglich der Gewahrsamsnahme als Durchsuchungszweck gilt das oben Ausgeführte analog. Daraus folgt, dass spontanes (und durchaus wörtlich gemeintes) "Herumschnüffeln" der Polizei in irgendwelchen Häusern bspw. zur Auffindung von Hanfindooranlagen nicht zulässig ist. Derartiges Handeln ist nämlich nicht auf Prävention, sondern auf Repression gerichtet. Weil solche Aktionen auf die Verbrechensaufklärung und letzten Endes auf Bestrafung ausgerichtet sind, kommen einzig die Bestimmungen der StPO zur Hausdurchsuchung zur Anwendung. Dies setzt aber wiederum zumindest einen hinreichenden Tatverdacht voraus, welcher selbstredend begründet werden muss, und zwar ohne Rückgriff auf vorgängiges (unzulässiges) Herumschnüffeln. Unzulässig (aber immer wieder anzutreffen) sind Hausdurchsuchungen ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung aufgrund der Blanko-Begründung "Gefahr in Verzug", ohne diese Gefahr näher zu umschreiben. Ein solches Vorgehen ist unzulässig.»

2.4. Zusammenfassung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen erscheint eine kantonale Sondernorm im Hinblick auf die in naher Zukunft zu erwartende Bundesregelung wenig zielführend. Ausserdem ist auf Grund der abschliessenden Regelung auf Bundesebene kein kantonaler Regelungsspielraum vorhanden. Zudem erscheint ein jederzeitiges Zutrittsrecht von Behörden in Privaträumlichkeiten - ohne Vorhandensein eines Tatverdachts und ohne die Zustimmung der oder des Betroffenen - im Hinblick auf die Grundrechte als nicht verfassungskonform.

3. Antrag

Aufgrund der abschliessenden Regelungskompetenz auf Bundesebene ist kein kantonaler Regelungsspielraum vorhanden.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2020/544 «Meldepflicht für Hanfanbau» abzuschreiben.

Liestal, 17. September 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich